

**DIENSTVEREINBARUNG**  
**GLEITZEITREGELUNG BEI DEM DIAKONISCHEN WERK**  
**DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MANNHEIM**

Das Diakonische Werk Mannheim vertreten durch den Direktor des Diakonischen Werks Mannheim  
und  
die Mitarbeitendenvertretung der Evangelischen Kirche in Mannheim vertreten durch die Vorsitzende  
schließen gemäß § 36 MVG folgende Dienstvereinbarung ab:

**Ziele**

Die Gleitzeitregelungen sollen dazu beitragen, das Beratungsangebot des Diakonischen Werkes Mannheim nach außen und die Hintergrunddienste in der Verwaltung gemäß dem Auftrag des Diakonischen Werkes wirtschaftlich und effizient zu erbringen und die Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeitenden zu fördern. Zudem soll die Vereinbarkeit von beruflichen und privaten Interessen der Beschäftigten erleichtert werden.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden (Beschäftigte) des Diakonischen Werks Mannheim. Diese Dienstvereinbarung findet auch Anwendung auf die zu 100 % freigestellten MAV-Mitglieder.
- (2) Für Teilzeitkräfte finden die Regelungen der Dienstvereinbarungen ebenfalls Anwendung.
- (3) Ausgenommen sind Auszubildende und Praktikant\*innen und die Dienststellenleitung des Diakonischen Werks Mannheim.
- (4) Aus dringenden dienstlichen Gründen können für einzelne sowie mehrere Beschäftigte die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nach Zustimmung durch die MAV außer Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Beschäftigte dauerhaft und in grober Weise gegen diese Dienstvereinbarung verstoßen.
- (5) Wird die maximale Zeitgutschrift von 30 Stunden (siehe Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonto) über vier Monate hinweg überschritten, werden für die betreffenden Mitarbeitenden die Gleitzeitregelungen außer Kraft gesetzt.

Es ist dann folgende feste Arbeitszeit einzuhalten (siehe Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonto):

- Montag bis Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:30 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:30 Uhr

Eine Rückkehr in die Gleitzeitregelung ist erst dann wieder möglich, wenn die maximale Zeitgutschrift von 30 Stunden mindestens einen Monat eingehalten worden ist.

## § 2 Gleitzeiten

- (1) Gleitzeiten sind Zeitspannen, in denen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmt werden können.

Folgende Gleitzeiten gelten:

- Montag bis Donnerstag: 07:00 – 09:00 Uhr  
15:00 – 19:00 Uhr
- Freitag: 07:00 – 09:00 Uhr  
12:00 – 18:00 Uhr

- (2) Der früheste Arbeitsbeginn und das maximale Arbeitsende der Gleitzeitregelungen stellen den zeitlichen Rahmen dar, in dem die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu erbringen ist. Arbeitszeiten, die über den zeitlichen Rahmen hinausgehen, werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen sind davon Arbeitszeiten, die von der Dienststellenleitung genehmigt wurden.
- (3) Arbeitszeiten, die im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen der Gremien (Ausschüsse / Synoden) entstehen, dürfen den zeitlichen Rahmen überschreiten und werden als Arbeitszeit gerechnet. Diese Regelung gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen der bzw. in den Einrichtungen, Fortbildungsmaßnahmen (für Mitarbeitende der Kernzeitenbetreuung in der Zeit zwischen 17:00 und 20:00 Uhr) und Dienstbesprechungen.

## § 3 Kernarbeitszeiten / Pausen

Kernarbeitszeiten sind die Zeitspannen, in denen die Beschäftigten anwesend sein müssen. Es sei denn, es liegt eine Erkrankung vor, es wurde Urlaub genommen, es besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung gemäß § 29 TVöD oder es gibt betriebliche Gründe für eine Abwesenheit.

Die Kernarbeitszeiten sind

- Montag bis Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
14:00 – 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen (§ 4 Arbeitszeitgesetz bzw. § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz) sind in der Zeit zwischen 12:00 und 14:00 Uhr zu nehmen.

Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit unter 7,3 Stunden (7:18 Stunden) täglich müssen während mindestens einer der beiden Kernarbeitszeiten anwesend sein.

Für Teilzeitbeschäftigte unter 3 Stunden können andere Kernarbeitszeiten festgelegt werden. Diese sind schriftlich zu fixieren und bedürfen der Zustimmung der MAV.

#### **§ 4 Öffnungsklausel zu § 3**

Die unter § 3 genannten Kernarbeitszeiten erfassen mehrheitlich die Beschäftigten mit verwaltender Tätigkeit im Innenverhältnis des Diakonischen Werkes. Beratungsstellen und Einrichtungen stehen im Außenverhältnis in Klient\*innenkontakt. Die dort beschäftigten Mitarbeitenden erbringen daher ihre Arbeitszeit teils abweichend von den Kernarbeitszeiten.

Für alle Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes gilt: Je nach betrieblicher Erfordernis kann eine Arbeitsaufnahme vor 07:00h oder ein Arbeitsende nach 19:00h oder an Sonn- und Feiertagen erforderlich sein.

Der nachfolgende § 5 bleibt davon unangetastet.

#### **§ 5 Höchstarbeitszeiten**

Die Höchstarbeitszeit pro Tag richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz und beträgt derzeit 10 Stunden (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Für Beschäftigte, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, beträgt die Höchstarbeitszeit derzeit 8 Stunden (§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz).

#### **§ 6 Abschlussbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner\*innen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelungen ungültig sind, wird die Wirksamkeit der gesamten Dienstvereinbarung dadurch nicht aufgehoben.
- (4) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn gesetzliche bzw. tarifrechtliche Regelungen den Gegenstand dieser Vereinbarung abweichend regeln.
- (5) Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Mannheim, den

Anja Ziegler  
Vorsitzende der MAV

Michael Graf  
Direktor des Diakonischen Werks Mannheim